

RS UVS Vorarlberg 2003/11/20 3-79-90/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2003

Rechtssatz

Der § 18 Abs 5 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) richtet sich an die die verkehrspsychologischen Untersuchungen durchführenden Stellen und stellt klar, dass eine weitere verkehrspsychologische Untersuchungen derselben Person innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nur auf ausdrückliche Anordnung der Behörde - und nicht über Antrag eines Probanden - erfolgen darf.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at